

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
8. Teil: Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des
Grundgesetzes

Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption findet bei rechtsstaatlicher Betrachtung ihre *prima facie* durchaus rationale Rechtfertigung darin, daß mit diesem Konzept erhebliche Strukturschwächen des durch das Grundgesetz errichteten Regierungssystems kompensiert werden müssen. Diese Schwächen legen es dann nahe, den Demokratieschutz - damit tendenziell allerdings rechtsstaatswidrig - in den Bereich der Abwehr einer staatlich als falsch angesehenen politischen Ideologie letztlich im Wege einer staatlichen Gesinnungskontrolle vorzuverlegen („Verfassungsschutz“). Diese Schwächen, die mit der Parteiverbotskonzeption weit vorbeugend ausgeglichen werden müssen, würden sich zeigen, wenn sich unter dem Grundgesetz bei existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Versailler Ausplünderung, mit Hunger für Millionen verbundene Weltwirtschaftskrise und dergl.) die partei- und wahlpolitischen Konstellation ergeben würde, die sich etwa ab 1930, aber letztlich schon vorher unter der Weimarer Reichsverfassung ergeben hatten. Derartigen Schwierigkeiten glaubt man durch ein rechtzeitiges Parteiverbot entgegenzutreten zu müssen, damit sich insbesondere wirtschaftliche Fundamentalprobleme, die sich ganz konkret im Zuge der Staatsverschuldungskrise, die der währungssozialistische „Euro“ sicherlich nicht löst, sondern vielmehr verschlimmert, einstellen werden, nicht in unerwünschte parteipolitische Konstellationen und insbesondere Wahlentscheidungen umsetzen können. Die Tatsache, daß diese Erwartung sich als illusionär erweisen würde, sondern allenfalls Erfolg hätte, wenn zum Parteiverbot noch weitere - demokratiethoretisch äußerst zweifelhafte - (Diktatur-) Maßnahmen hinzutreten, wie die Verwandlung der nicht-verbotenen Parteien in Blockparteien, denen staatlich die erlaubte - natürlich - demokratische Agenda vorgeschrieben wird, ist im 7. Teil¹ der hier vorliegenden P a r t e i v e r b o t s k r i t i k ausgeführt.

Anti-Rechts-Ideologie als Strukturschwäche des Grundgesetzes

Bei der Formulierung der mit der Parteiverbotskonzeption einhergehenden Geschichtsbetrachtung spielen allerdings die Strukturschwächen des bundesdeutschen Regierungssystems, die sich bei derartigen wirtschaftlich-politischen Fundamentalproblemen als existenzgefährdende Staatskrise zeigen könnten, eine erhebliche ideologie-politische Rolle: Diese Strukturschwächen, die zum vorbeugenden Ausgleich die einer Gefahr weit vorbeugenden ideologische Parteiverbotskonzeption „notwendig“ machen, welche den Demokratieschutz erheblich vorverlagert, was zum ideologie-politischen Notstand in Permanenz führt, waren nämlich aufgrund einer besatzungspolitisch gewollten Anti-Rechts-Ideologie vom Parlamentarischen Rat gewollt! Dies zeigt sich besonders an der verfassungsrechtlichen Entmachtung des Staatsoberhauptes: Damit soll im Akt einer verfassungsgeberischen ideologischen „Bewältigung“ die Rolle des Demokratieabschaffungs-Schurken dem Reichspräsidenten *v. Hindenburg*, dem bislang einzig direkt und frei vom Deutschen Volk gewählten Staatsoberhaupt der deutschen Geschichte, als Vertreter der klassischen politischen Rechten, zugeschoben werden: Er hätte schließlich *Hitler* zum Reichskanzler ernannt. Das Paradox besteht darin: Geht man von einer rückwirkenden Geltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aus und unterstellt dabei die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse von 1933, dann wäre besagter *Hitler* viel leichter

¹ S. http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1350319564.pdf

zum „Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk“

und mit größerem verfassungsrechtlichen Anspruch Regierungschef geworden als er dies nur mit erheblichen Schwierigkeiten unter der WRV geworden ist:

Gemäß² Artikel 63 des Grundgesetzes hätte der Bundespräsident des Grundgesetzes den Kanzlerkandidaten *Hitler* ernennen müssen - entweder weil er gemäß Absätze 1 und 2 vom Bundespräsidenten bei Berücksichtigung der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse als Kandidat schon vorgeschlagen worden und dann gewählt worden wäre oder weil besagter *Hitler* nach den Absätzen 3 und 4 auch ohne Präsidentialvorschlag gewählt worden wäre, weil sich eine entsprechende Mehrheit gefunden hätte. Allenfalls dann, wenn bei einem notwendigen dritten Wahlgang nach Absatz 4 nur eine relative Mehrheit zustanden gekommen wäre, die dem besagten Kandidaten bei den Mehrheitsverhältnissen von 1933 sicher gewesen wäre, hätte der Bundespräsident die Ernennung durch Parlamentsauflösung noch abwenden können. Ob ein Bundespräsident dies bei der Konstellation von 1933 im Kontext eines (nach Grundgesetz allerdings nicht möglichen) Präsidentialregimes seit 1930 wirklich getan hätte, würde wohl von der Einschätzung abhängen, wie dann die Neuwahlen hätten ausfallen können, was dann wohl zur Ernennung der besagten Person geführt hätte.

Dagegen oblag gemäß Artikel 53 WRV die Ernennung des Kanzlers (und der Regierung) dem Reichspräsidenten, so daß in der Tat *v. Hindenburg* nach Artikel 53 WRV, anders als nach Artikel 63 GG, *Hitler* nicht hätte ernennen müssen; dazu hätte aber aufgrund der parlamentarischen Verhältnisse die Bereitschaft gehört, die Methodik der Präsidentialregierung mit Hilfe der zur Permanenz führenden Diktaturbefugnis nach Artikel 48 WRV fortzuführen, was jedoch bei eindeutigen parlamentarischen Mehrheiten dem Geist der Verfassung und auch ihrer vorgesehenen Wirkungsweise widersprach. Die verfassungsrechtlich gebotene Rückkehr zum parlamentarischen Regierungssystem machte dann auch (wie im vorliegenden Text ausgeführt wird) die Ernennung des Kandidaten *Hitler* verfassungsrechtlich zwingend, die nach Artikel 63 GG aber ohnehin erforderlich (gewesen) wäre. Insofern war die Ernennung von *Hitler* als Reichskanzler verfassungsrechtlich doch geboten und Präsident *v. Hindenburg* hat insofern völlig verfassungskonform gehandelt!

Den ideologischen Charakter der gegen *v. Hindenburg* wegen seines verfassungstreuen Verhaltens gerichteten Vorwürfe kann man vor allem im Vergleich mit den zeitgenössischen Vorgängen in der Republik Österreich ersehen: Dort war gerade im Interesse des demokratischen Verfassungsschutzes die Rechtsstellung des Bundespräsidenten mit Verfassungsänderung von 1929 der Stellung des deutschen Reichspräsidenten angenähert worden. Aus diesem Grunde hätte deshalb der christlichsoziale Bundespräsident³ *Wilhelm Miklas* verfassungsrechtlich die Möglichkeit gehabt, die Demokratieabschaffung durch den christlichsozialen Kanzler, Diktator *Dollfuß*, zu verhindern. Da aber die christlichsoziale Diktaturbereitschaft besatzungspolitisch nicht „bewältigt“ werden sollte, hat man in Österreich nach 1945 die Rechtsstellung des Staatsoberhauptes aufrechterhalten dürfen. Dagegen hat die Anti-Rechts-Ideologie, die damit auch als solche identifiziert werden kann

² Artikel 63 des Grundgesetzes lautet:

- (1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.
- (3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.
- (4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

³ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Miklas

und dabei sogar zur „Werteordnung“ hochgejubelt werden konnte, die dabei so tut, als sei v. *Hindenburg* als Vertreter der traditionellen politischen Rechten das bewältigungspolitische Problem, zur Entmachtung der Stellung des Staatsoberhauptes mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geführt. Damit ist automatisch die Verstärkung der Machtstellung des Parlaments verbunden, das doch gerade durch Erlass eines Ermächtigungsgesetzes mit Zustimmung von (bundesdeutsch gesprochen) CDU / CSU und FDP der in der Tat bewältigungsbedürftigen sozialistischen *Hitler*-Diktatur den legalen Anstrich gegeben hat, wogegen die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gerade gerichtet ist!

Diese verfehlte (staats-)ideologische Bewältigung einer verfassungsrechtlichen Anti-Rechts-Ideologie, welche die von den Alliierten angeordnete Kappung des rechten Flügels des traditionellen deutschen Parteienmusters, d.h. dessen Reduzierung auf Mitte- und Linksparteien umgesetzt hat, führt dann zu den Strukturängeln des Regierungssystems nach dem Grundgesetz (wie schon der Vergleich von Artikel 63 GG mit Artikel 53 WRV zeigt), die es dem doch bewältigungsbedürftigen *Hitler* erheblich erleichtern würden, Kanzler zu werden! Um es insoweit nicht bei absehbarem unerwünschtem Ergebnis zu einer Anwendung von Artikel 63 GG kommen zu lassen, muß dann rechtzeitig Artikel 21 Abs. 2 GG angewandt werden. Diese Kompensationsfunktion der besonderen Parteiverbotskonzeption erklärt dann das in die Parteiverbotskonzeption zumindest „gegen Rechts“ eingebaute Ideenverbot, welches zumindest indirekt die Ausschaltung der traditionellen politischen Rechten (Konservative und Nationalliberale) unter dem Vorwand der NS-Bekämpfung bezweckt.

Diese Verbotsmotivation wird deutlich, indem das Bundesverfassungsgericht - was bei einer rechtsstaatlichen Verbotskonzeption absolut irrelevant ist - die zu verbietende SRP als „Rechtspartei“ gekennzeichnet hat, für die wiederum kennzeichnend gewesen wäre, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“⁴ Damit konnte allerdings keine NS-Partei gemeint sein, weil es zur Zeit von *Kaiser Wilhelm* ja keine national-sozialistische Partei gegeben hatte (allenfalls als Unter- oder Nebenströmung der klassischen Sozialdemokratie). Nicht nur die verfassungsideologische Entmachtung des Staatsoberhauptes durch das Grundgesetz, sondern auch die Verbotssentenzen des Bundesverfassungsgerichts lassen einen verfassungsrechtlichen Subtext aufscheinen, der antipluralistisch „gegen Rechts“ gerichtet ist und für den die NS-Bewältigung Vorwand ist, um keine Nachfolgeparteien der traditionellen deutschen Rechten hochkommen zu lassen. Die dabei im staatsorganisatorischen Bereich herbeiführten Schwächen des Grundgesetzes, welche die Chancen eines Kandidaten *Hitler* begünstigen, erfordern dann eine weit vorbeugende Parteiverbotskonzeption.

„Selbstmord der Demokratie“

Das nach dem Grundgesetz errichtete Regierungssystem würde sich nämlich viel schwerer tun als die Staatsorgane nach der Weimarer Reichsverfassung, eine bei entsprechenden wirtschaftlichen Fundamentalproblemen sich bildende politische Bewegung wie die NSDAP in Schranken zu halten und damit an der Übernahme der Regierung zu hindern als dies unter der Weimarer Reichsverfassung konzeptionell der Fall war. Diese Einschätzung kann nicht durch die Tatsache widerlegt werden, daß das nach der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich mögliche Instrumentarium des Staats- und Demokratieschutzes, insbesondere das banale Institut der Strafverfolgung gegen politisch motivierte

⁴ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

schwerwiegende Straftaten nicht hinreichend genutzt⁵ worden ist; dies stellt politisches Versagen dar, das sich aus der Revolutions- und der damit einhergehenden Werteproblematik (Legitimitätsfrage) erklärt, deren Fortwirken aufgrund spezifischer Umstände daran hinderte, die Gewaltfrage hinreichend in Griff zu bekommen. Insbesondere die massive Amnestiepraxis⁶ hat dem entgegengewirkt.

Bei damaliger Geltung des Grundgesetzes hätte sich die Lage allerdings nicht anders dargestellt. Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang mit ihrem nach Grundgesetz errichteten Regierungssystem - auf einer theoretischen Ebene bewertet: unverdientes - Glück gehabt, insbesondere sind ihr Herausforderungen wie sie sich nach dem 1. Weltkrieg und durch das Versailler Diktat für die Weimarer Republik ergeben haben, erspart geblieben, wobei sicherlich die viel klügere Einbindungspolitik der Hauptsiegermächte (und deren bislang - im Eigeninteresse - verantwortlichere Weltwirtschaftspolitik) im Kontext des (für die Deutschen) glücklicherweise ausgebrochenen Ost-West-Konflikts wesentlich beigetragen hat. Da „man“ doch irgendwie ahnt, daß sich die Staats- und Verfassungsorgane nach dem Grundgesetz bei Abwehr eines Nationalsozialismus bei Vorliegen eines entsprechenden Stimmengewichts desselben erheblich schwerer tun würden als nach der Weimarer Reichsverfassung, fühlt man sich gezwungen, der Gefahr auch und schon dann durch Parteiverbot entgegenzutreten, wo sie ersichtlich nicht besteht, dabei aber bei Fortsetzung der alliierten Lizenzierungspolitik einen generellen „Kampf gegen Rechts“ führen kann. Damit droht aber ein erheblicher Kollateralschaden, nämlich aus der Bundesrepublik Deutschland eine defekte Demokratie⁷ im Sinne der Demokratiemessung zu machen.

Die grundlegende Rechtfertigung für seine Entscheidungen, aber auch Motiv dafür, im Zusammenhang mit der Auslegung der für das Verständnis des Parteiverbots von möglichen sich anbietenden, aber ausdrücklich nicht einmal in Erwägung gezogenen Auslegungen⁸ der einschlägigen Grundgesetz-Vorschriften, die den politischen Pluralismus am stärksten beschränkende und dabei zugleich hermeneutisch problematischste Interpretation zu wählen, stellt nämlich für das Bundesverfassungsgericht sicherlich das sog. „Weimar-Syndrom“⁹ dar. „Das Scheitern der demokratischen Republik von Weimar, das bis heute seine andauernde Brisanz in erster Linie aus der nachfolgenden nationalsozialistischen Herrschaft bezieht, wird sehr einseitig durch eine institutionell beschlagene Brille betrachtet. So gerät die legale Machtergreifung der Nationalsozialisten zum Resultat einer durch Wertneutralität der Reichsverfassung wehrlosen Demokratie.“¹⁰ Auch wenn dies nicht ausdrücklich so formuliert ist, so ist unter „Wertneutralität“¹¹ zu verstehen, daß die Verfassung und insbesondere deren Grundrechte (Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und freies Wahlrecht) den Deutschen die Wahl von Nichtdemokraten nicht verboten hat (wobei damit Gegner der

⁵ Die Tatsache, daß nach der Weimarer Reichsverfassung die Instrumente eines umfassenden Demokratieschutzes vorgelegen waren, hat zuletzt noch einmal *Christoph Gusy*, Parteienstaat und Parteiverbote in der Weimarer Republik, in: *Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen* (Hg.), Parteiverbotsverfahren, 3. Auflage, S. 15 ff. überzeugend dargelegt.

⁶ S. dazu *Jürgen Christoph*, Die politischen Reichsamnestien 1919-1933, 1987.

⁷ S. dazu den Aufsatz des Verfassers: Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

⁸ S. dazu insbesondere die Ausführungen im 2. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* über den Inhalt der durch Parteiverbot zu schützenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung:
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁹ So die Formulierung bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1994, S. 132.

¹⁰ S. ebenda.

¹¹ S. zum Freiheitskonzept der Weimarer Reichsverfassung den Beitrag des Verfassers

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

parlamentarischen Demokratie gemeint sind, da sich die „Nichtdemokraten“ im Zweifel als „Volksdemokraten“ oder „völkische Demokraten“ durchaus als die „eigentlichen Demokraten“ verstanden haben).

Mit dem grundgesetzlichen Parteiverbot und seinen massiven Eingriffen in die politisch relevanten Freiheitsrechte sollte danach verhindert werden, daß „Bonn“ ein „zweites Weimar“ wird. Diese Aufgabe rechtfertigt danach die Schärfe des vorverlegten Mittels der Gefahrenvorsorge: Parteien sollen fortan „mit den formalen Mitteln der Demokratie diese selbst“ nicht mehr „beseitigen“ dürfen.¹² In der Literatur wird in Folge dieser Urteilsbegründungen die Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG „als Reaktion des Verfassungsgebers auf Strukturschwächen der Weimarer Verfassung“ verstanden.¹³

Unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten ist an diesem Verständnis als problematisch vor allem schon die zentrale Bedeutung anzusehen, die bei der Verfassungsauslegung der Geschichtsbetrachtung zugewiesen wird, die dabei weit über die üblicherweise zu Recht¹⁴ als nachrangiges Auslegungsmittel verstandene historisch-genetische Gesetzesauslegung¹⁵ hinausgeht. Eine wirklich historische Auslegung und sei es im weiteren Sinne einer Analyse und des gedanklichen Nachvollzugs der Parteiverbotsvorschriften im Konstitutionalismus und nach der Weimarer Reichsverfassung, die sich durchaus angeboten hätte und geradezu geboten¹⁶ gewesen wäre, hat das Bundesverfassungsgericht dabei gerade vermieden. Dann brauchte es sich zum Beispiel nicht damit auseinanderzusetzen, wieso es aus Artikel 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot) folgern konnte, daß mit einem Parteiverbot Artikel 38 GG (Freiheit des Abgeordnetenmandats) obsolet wird, obwohl dies noch im Kaiserreich, dem bundesideologisch verdamnten „Obrigkeitsstaat“, anders nämlich gerade dem Parlamentarismus konform verstanden worden war. Statt der durchaus gebotenen historischen Verfassungsauslegung spielt eine historische „Gesamtschau“, die leicht ideologisierbar ist, die entscheidende Rolle bei der Formulierung der von den einschlägigen Grundgesetz-Bestimmungen wohl eher abstrahierten Parteiverbotskonzeption.

Hinsichtlich der historischen Auslegung im eigentlichen Sinne, d.h. (im konkreten Fall) die Konsultation der Unterlagen zur Grundgesetzberatung, ist dann allerdings zu sagen, daß es durchaus problematisch ist, überhaupt einen „Willen des (historischen) Gesetzgebers“ festzustellen, der denn auch häufig nur eine Fiktion darstellt, die verschleiern den Charakter haben kann.¹⁷ Im konkreten Fall stellt sich diese Problematik der historischen Gesetzesauslegung, der Grundgesetzgenese dadurch verschärft, weil die unmittelbare Entstehungsgeschichte der relevanten Vorschriften des Grundgesetzes für deren Auslegung weitgehend unergiebig¹⁸ ist oder lediglich nur ein unterschiedliches Vorverständnis bestätigen kann, das bereits anderweitig ermittelt worden ist. Bei den Beratungen des Entwurfs von

¹² S. BVerfG 2, 1, 11 und 5, 85, 137 ff.

¹³ So etwa *Frank Stollberg*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Parteiverbots, 1976, S. 86.

¹⁴ Ein Gesetz muß bekanntlich auch das erfassen, woran der historische Gesetzgeber nicht gedacht hat; außerdem ist das Motiv, weshalb Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft einer bestimmten Formulierung zugestimmt haben, oft sehr unterschiedlich; eine ausdrückliche Begründung mag nur taktischer Natur gewesen sein, während das eigentliche Motiv ein anderes als das genannte war, wobei unklar ist, welches Motiv dann als maßgeblich angesehen werden soll.

¹⁵ Zur durchaus nicht klaren Haltung des Bundesverfassungsgerichts zum Stellenwert der historischen Auslegung des Grundgesetzes, s. den Aufsatz von *Michael Sachs*, Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als Mittel der Verfassungsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: DVBl 1984, S. 73 ff.

¹⁶ S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

¹⁷ S. *Konrad Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage, Heidelberg 1982, Rn. 56.

¹⁸ So zu Recht *Meier*, Parteiverbote, S. 168 ff. und 337.

Herrenchiemsee hat der Gedanke von „Demokratie als Selbstmord“ eine Rolle gespielt, den sich der Parlamentarische Rat bei der Grundgesetzberatung stillschweigend zu eigen gemacht haben dürfte, wobei allerdings von einer direkten Bezugnahme auf das Konzept der später so genannten, ausdrücklich im Grundgesetz gerade nicht enthaltenen „wehrhaften Demokratie“ nichts zu finden¹⁹ ist, so daß offen bleiben muß, was man sich genau unter dem „Selbstmord der Demokratie“ vorstellen soll. Sicherlich kann man darunter auch die Duldung einer Partei mit falscher politischer Zielsetzung verstehen, aber eben auch, daß den rechtswidrigen, ja bürgerkriegsähnlichen Methoden von Parteien und Politikern nicht entschieden, etwa durch das geltende Strafrecht, entgegen getreten worden war, so daß sich die zur Gewalt entschlossenen Parteien unter den spezifischen Umständen der Weimarer Republik einen systemwidrigen Wettbewerbsvorteil durch Wählereinschüchterung und dem Aufbau einer entsprechenden Bedrohungskulisse verschafft haben.²⁰

Allerdings könnte mit diesem Schlagwort auch nur gemeint sein, daß dem Erlaß eines Ermächtigungsgesetzes, mit dem - auch - „Demokraten“ (im bundesdeutschem Sinne) einer Diktatur die legal erscheinende Grundlage gegeben haben, vorgebeugt werden sollte, ein Gedanke, dem vor allem, wenn nicht gar ausschließlich mit Artikel 79 Abs. 3 GG Rechnung getragen ist. Damit muß auch entstehungsgeschichtlich offen bleiben, ob der Schutz des Rechtsguts *freiheitliche demokratische Grundordnung* mehr von einer „Wertegrenze“ oder doch mehr von einer „Gewaltgrenze“²¹ her bestimmt werden muß. Angesichts des unterschiedlichen Verständnisses dessen, was nach der Vorstellung der Verfassungsväter als „Selbstmord der Demokratie“ angesehen werden soll, stellt es sich schon als sehr fragwürdig dar, Grundgesetzvorschriften ein zumindest nicht ausdrücklich verankertes politologisches Konzept, nämlich dem der „wehrhaften Demokratie“ unterzulegen, da man dabei von „Auslegen“ juristisch eigentlich nicht mehr sprechen kann.

Der äußerst ideologiebehafteten Geschichtsbetrachtung von Juristen muß dann die Beurteilung überlassen werden, worin dieser in Zukunft, insbesondere im Wege einer verfassungsgerichtlichen Auslegung der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Grundgesetzes zu verhindernde „Selbstmord“ einer Demokratie konkret bestanden haben soll.

¹⁹ So zu Recht die Feststellung bei *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat – Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984, S. 82, FN 194.

²⁰ Konkret kann dies für die Neuwahl des Reichstages, den letzten als frei bezeichneten Wahlen nach der Amtsübernahme *Hitlers* behauptet werden: Mit dem maßgebenden Werk „Das Ende der Parteien“, das 1960 von *Erich Matthias / Rudolf Morsey* herausgegeben worden ist, ist als quasi-amtliche bundesdeutsche Allgemeinauffassung festgesetzt worden, die Reichstagswahl vom 05. März 1933 müsse als noch frei angesehen werden. Die Erklärung für diese Einschätzung wird von *M. F. Feldkamp* (s. *FAZ* vom 18.05.2011, S. N 4: War die Reichstagswahl vom 5. März 1933 noch frei?), wie folgt vorgenommen: „Milatz veröffentlichte seine Einschätzung 1960 (in dem genannten Band, *Anm.*), als die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (1952) und insbesondere der Kommunistischen Partei Deutschlands (1956) noch lebhaft in Erinnerung waren. Kein streitbarer Demokrat hätte es gewagt, wegen des Parteiverbotes die Wahlfreiheit einer zukünftigen Bundestagswahl in Frage zu stellen. Auch wenn die Ende der fünfziger Jahre betriebenen Forschungen von Matthias, Milatz, Morsey und anderen für das Parteiverbot von 1956 keinen Legitimationscharakter hatten, so waren doch auch diese Wissenschaftler Kinder ihrer Zeit.“ In der Tat konnten bei den Wahlen von 1933 keine behördlichen Manipulationen, etwa nach der Art kommunistischer DDR-Volkstammerwahlen, festgestellt werden. Jedoch würde die Wahlbeobachtermission der OSZE nunmehr nicht mehr von einer freien Wahl ausgehen, da der Wahlkampf nicht mehr unter rechtsstaatlich unverbrüchlichen Bedingungen durchgeführt werden konnte, wenngleich dies im Prozentergebnisse der Parteien möglicherweise kaum Auswirkungen hatte: Die bundesdeutsche Parteiverbotspolitik wirkt sich doch auf die „Wissenschaftsfreiheit“ aus!

²¹ Dies ist beim internationalen Vergleich der Verbotssystem von besonderer Bedeutung, s. dazu den 6. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341753566.pdf

Formaler Untergang der Weimarer Demokratie = Ergebnis der freien Wahlrechts

Dabei stellt der Untergang der Weimarer Republik historisch betrachtet „das Resultat einer einzigartigen, höchst komplexen Bedingungskonstellation“²² dar, die in dieser Weise kaum vorhersehbar war und sich in der konkreten Weise sicherlich nicht mehr ergeben wird. Aus dieser zugegebenermaßen apodiktischen Feststellung kann geschlossen werden, daß zur Vermeidung einer Wiederholung des konkreten historischen Vorgangs keine spezielle Vorsorge getroffen werden muß und auch gar nicht getroffen werden kann! Diese Einschätzung ist zumindest ebenso plausibel wie die wohl gegenteilige Annahme des Bundesverfassungsgerichts und der darauf basierenden bundesdeutschen, geheimdienstlich („Verfassungsschutz“) abgestützten Verbotsideologie. Gesagt werden kann vielleicht, daß die notwendige formal-rechtliche Bedingung für den „Selbstmord der Demokratie“ von Weimar ersichtlich darin bestand, daß das Deutsche Volk 1932 und 1933 mehrheitlich Parteien gewählt hat,²³ welche die Art von Demokratie, wie sie mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) errichtet war, abschaffen wollten. Da gemäß Art. 54 WRV der Reichskanzler und die Reichsminister, die die entscheidende Regierung bildeten (vgl. Art. 52), vom Vertrauen des Reichstags, also von der Mehrheit seiner Mitglieder abhängig waren, bereitete es unter diesen verfassungsrechtlichen, aber auch politischen Bedingungen erhebliche Schwierigkeiten, die Repräsentanten der stärksten Partei, die eine verfassungsfeindliche oder (bundesdeutsche gesprochen) „extremistische“ Partei darstellte, von der Regierung auszuschließen, selbst wenn auf ersten Anschein nichts dagegen gesprochen hätte, daß der Reichspräsident seine Befugnis zur Kanzlerernennung nach Art. 53 WRV (weiterhin) antiparlamentarisch ausübt: Was ja seit 1930 im Interesse der Abwehr einer nationalsozialistischen Regierung durch die Vertreter der politischen Rechten gemacht worden war! Und wofür sie dann durch die bundesideologische „Bewältigung“ als „Antidemokraten“ diffamiert werden, die *Hitler* den Weg bereitet hätten.

Diese banale Tatsache von demokratischen Wahlergebnissen macht im Prinzip jegliche Diskussion über das „Verschulden“ bestimmter Personen und Organisationen,²⁴ wie insbesondere des Reichspräsidenten überflüssig, bzw. ist für die rechtliche Strukturanalyse weitgehend irrelevant, da persönliches Verschulden, wie es etwa in politischen Fehleinschätzungen besteht, nie ausgeschlossen werden kann. Vielmehr sollten die verfassungsrechtlichen Institutionen so funktionieren, daß derartige Fehler nach Möglichkeit keinen staatsgefährdenden Charakter annehmen, sondern rechtzeitig korrigiert werden können. Wäre es verfassungsrechtlich, d.h. wegen der grundsätzlichen Verankerung der Regierung nach parlamentarischer Mehrheit nicht notwendig gewesen, früher oder später die Situation anzustreben, die davon geprägt sein soll, daß die Regierung das Vertrauen des Parlaments, also der Parlamentsmehrheit hat, dann wäre der Reichspräsident unter weit geringerem normativen Druck gestanden,²⁵ den Vorsitzenden („Führer“) der Partei, die ab 1932 über die relative Mehrheit verfügte, zum Kanzler zu ernennen, womit dann das mit

²² So zu Recht *Hans Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2 von 1806 bis zur Gegenwart, 1990 S. 253.

²³ 1933 gehörten 230 von 609 Reichstagsabgeordneten der relativen Mehrheitspartei *NSDAP* und 89 der *KPD* an.

²⁴ S. dazu *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 1981 ff., § 85. Die Verantwortung für den Untergang des Verfassungsstaates; Bd. VII, S. 1266-1281.

²⁵ Die Wiederherstellung einer parlamentarisch gestützten Regierung ist etwa im offenen Brief des Führers der *Zentrumsfraktion* Prälat *Kaas* vom 26. 1. 1933 gefordert worden; s. *Rudolf Morsey / Erich Matthias*, (Hg.): Das Ende der Parteien 1933, Düsseldorf 1980 S. 428 f.; der entscheidende Satz lautete: „Aus diesem Engpaß führt nicht der Verfassungsbruch (gemeint: die Auflösung des Reichstages mit der Verschiebung des Neuwahltermins, was die Regierung v. *Schleicher* erwogen hatte, *Anm.*) hinaus, sondern nur die ernsthafte und planvolle Rückkehr zu Methoden, welche die in der Verfassung ruhenden Möglichkeiten zur Herbeiführung tragfähiger Regierungskombinationen zu sinngemäßer Auswirkung bringen“; dies konnte entsprechend den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen nur eine Regierung *Hitler* meinen, wenngleich das *Zentrum* glaubte, sich daran beteiligen zu können.

Artikel 53 WRV als sich gegebene Ermessen des Reichspräsidenten realistisch und auch verfassungsrechtlich nicht mehr bestand.

Ohne diese Verpflichtung auf den Parlamentarismus hätte der Reichspräsident als direkt vom Volk legitimierte Verfassungsinstanz (Art. 43), welcher zudem Oberbefehlshaber der Streitkräfte war (Art. 47), dann über die nötige demokratische Legitimität und Macht verfügt, die Ernennung des Führers der Parlamentsmehrheit zum Reichskanzler abzulehnen. In der konkreten Situation kam man bei Beachtung der Verfassungsvorschriften am Vorsitzenden (Führer) der über die relative Mehrheit verfügenden Partei deshalb nicht vorbei, weil diese durchaus bereit war, mit der anderen ausdrücklich verfassungsfeindlichen Partei zusammenzuarbeiten, wodurch sich eine absolute Mehrheit ergab, die noch dadurch erheblich verstärkt werden konnte, wenn man den klassischen Sozialismus, also die Sozialdemokratie mit einbezog. In der Tat hatten bei 241 namentlichen Abstimmungen im Reichstag und im Preußischen Landtag zwischen 1929 und Ende 1932 *KPD* und *NSDAP* in 140 Fällen gleich abgestimmt. „In der 5. Wahlperiode waren sich die beiden extremistischen Parteien sogar nur in acht von 102 Abstimmungen uneins.“²⁶ Der in dieser Zeit gemeinsam von beiden Parteien getragene Streik bei den Berliner Verkehrsbetrieben²⁷ machte deutlich, daß die Zusammenarbeit über bloße parlamentarische Abstimmungen hinausgehen konnte, wobei Plakate erschienen, die kommunistische, nationalsozialistische und sozialdemokratische Arbeiter Schulter an Schulter im Kampf gegen die Bourgeoisie zeigten.²⁸ In den Kontext des Verkehrsstreiks gehört das gemeinsam von *Dr. Frick* (*NSDAP*), *Dr. Breitscheid* (*SPD*) und *Törgler* (*KPD*) eingebrachte und mit 365: 143 angenommene Amnestiegesetz, das auch noch als „Schleicher-Amnestie“²⁹ auf einen Begriff gebracht worden ist! Dieses gegen die Präsidentialregierung gerichtete Amnestiegesetz machte deutlich, daß der Versuch des rechten Präsidentialregimes, aufgrund präsidentialer Ermächtigung durchaus erfolgreich mit Schnellgerichten gegen hochverräterische Aktivitäten (darunter etwa gegen das *SPD*-Mitglied *Otto Ring* und das *NSDAP*-Mitglied *Georg Zabel*) vorzugehen, wegen der „sozialistischen Mehrheit des Reichstags, nämlich *KPD*, *SPD* und *NSDAP*, (die) eine Zweidrittelmehrheit ausmache“ (so Reichsinnenminister des „Kabinetts der Barone“, *von Gayl*, in der Kabinettsitzung vom 9.11.1932) zum Scheitern verurteilt war und sich die traditionelle politische Rechte daher genötigt sah, eine der sozialistischen Parteien als vorübergehend gedachten Koalitionspartner auszuwählen, zumal die *SPD*, wie eigentlich parlamentarisch geboten, im Interesse des Parlamentarismus zu keiner Koalition mit der *NSDAP* bereit gewesen war (obwohl die *SPD* sich zahlenmäßig stärker gegen die *NSDAP* hätte behaupten, diese also vielleicht hätte „einbinden“ können, was den geschrumpften Rechtsparteien kaum möglich war).

Dabei mußte man aufgrund der seinerzeitigen Wählerfluktuation zwischen *SPD*, *KPD* und *NSDAP*, die trotz aller tödlichen Feindschaft der Parteigremien und der paramilitärischen Organisationen zu beobachten war,³⁰ davon ausgehen, daß sich die Position des Führers der Mehrheitspartei *NSDAP* 1933 noch stärker darstellte als sich dies in den Reichstagsitzen ausdrückte.³¹ Bei einer Präsidentenanklage wegen Aussetzung des Wahltermins hätte sicherlich die *KPD*, unterstützt von der *SPD* und wohl gar das *Zentrum* die *NSDAP*

²⁶ S. *Christian Striefler*, Kampf um die Macht. Kommunisten und Nationalsozialisten am Ende der Weimarer Republik, 1993, S. 142.

²⁷ S. dazu eingehend *Klaus Rainer Röhl*, Die letzten Tage der Republik von Weimar. Kommunisten und Nationalsozialisten im Berliner BVG-Streik von 1932, 2008.

²⁸ S. *Striefler* a. a. O., S. 173.

²⁹ S. dazu *Christoph*, a. a. O., S. 323 ff.

³⁰ S. dazu auch *Hans Fenske*, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, 1972 insbes. S. 352 ff.

³¹ S. *Striefler*, a. a. O. S. 171.

unterstützt: „letztlich hatten 75% der Wahlberechtigten ihre Stimme Parteien gegeben, die sozialistische Vorstellungen auf ihre Fahnen geschrieben hatten.“ Modernen Wahlanalysen folgend hatte es einen direkten Übergang von der *SPD* und, wenngleich in geringerem Maße, auch von der *KPD* gegeben“ (zur *NSDAP*). Dabei kann auch nicht übersehen werden (anders die bundesdeutsche „Bewältigung“), daß weiten Teilen des Nationalsozialismus erkennbar lieber gewesen wäre, im Bündnis mit den anderen Sozialisten (*SPD* und *KPD*) an die Macht zu gelangen³² als im Bündnis mit den Rechtsparteien, zu denen sich die *NSDAP* im Zweifel (anders als die „Bewältigung“) gerade nicht zählen wollte. Der Erlaß der als „Schleicher-Amnestie“ fehl bezeichnete Straffreiheitsgesetzgebung zeigt im übrigen, daß ein Zusammengehen von *SPD*, *KPD* und *NSDAP* durchaus nicht völlig auszuschließen war, was die Machtopion des Führers der *NSDAP* erheblich erhöht hat:

„So saßen die verfeindeten Bürgerkriegsparteien Anfang Dezember 1932 am Verhandlungstisch, um sich gegenseitig die Amnestie zu bewilligen und den Gefangenenaustausch vorzubereiten. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Dr. Hoegner erinnerte sich später, daß diese Verhandlungen in ruhiger und sachlicher Atmosphäre verliefen, ohne daß ein böses Wort fiel. Die Gemeinsamkeit der Interessen scheint Wunder bewirkt zu haben. Dem erstaunten Zeitgenossen boten sich merkwürdige Szenen: der jüdische *SPD*-Abgeordnete Dr. Marum und der „Judenfresser“ Dr. Frank II von der *NSDAP* schlenderten einträchtig ins Verhandlungsgespräch vertieft die Wandelhalle des Reichstags auf und ab.“³³

Bei dieser Konstellation einer gesamtsozialistischen Option war es der politischen Rechten in der Tat nicht mehr möglich, den Nationalsozialismus weiter im Wege des als antiparlamentarisch und damit verfassungswidrig einzustufenden Präsidialkabinetts von der Regierung fern zu halten!

Institutioneller Vergleich GG - WRV

Sollte daher mit dem Grundgesetz ein sog. Strukturmangel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) korrigiert werden, dann hätte man annehmen müssen, daß eine dem Art. 54 WRV vergleichbare Vorschrift, welche von der parlamentarischen Mehrheit für die Regierung ausgeht, im Grundgesetz nicht mehr vorgesehen worden wäre. Das hätte bedeutet, daß das Weimarer Verfassungsmodell verstärkt dem republikanischen Dualismus³⁴ des US-amerikanischen Verfassungsmodells hätte angenähert werden müssen. Diese hätte die über den Präsidenten direkt vom Volk³⁵ bestimmte Regierung vom Parlament weitgehend

³² S. dazu *H.A. Turner* (Hg.) *Hitler aus nächster Nähe. Aufzeichnungen eines Vertrauten 1929-1932*, 1978, S. 311: Im Zusammenhang mit der Regierungsbildung in Thüringen von 1930 mußte *Sauckel* auf die Frage, „Wie kommt es eigentlich, dass wir als Sozialisten nicht mit den anderen sozialistischen Parteien zusammengehen, sondern uns nun mit dem bürgerlichen Gruppen zusammenschließen?“ resigniert antworten: „Die Sozialdemokraten sehen uns als ihre ausgesprochensten Gegner an. Ihre Führer bekämpfen uns mit allen politischen Mitteln und mit persönlichem Haß, wie er eigentlich unbegreiflich sein müßte“

³³ *S. Christoph*, a. a. O., S. 337 f.

³⁴ Das amerikanische Verfassungssystem versucht bekanntlich, eine parlamentarische Mehrheitsherrschaft, also das, was gemeinhin in Europa als „Demokratie“ bezeichnet wird, zu verhindern; es steht insofern dem Verfassungssystem der konstitutionellen Monarchie nicht nur zeitlich, sondern strukturell näher als die parlamentarischen Verfassungssysteme Europas des 20. Jahrhunderts; s. dazu auch den Beitrag des Verfassers zur Bismarckschen Reichsverfassung: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302769473.pdf.

³⁵ Formal gesehen wird der amerikanische Präsident nicht vom Volk, sondern indirekt über ein Wahlmännergremium gewählt; diese Einrichtung, die in der Konzeption der amerikanischen Verfassungsväter zum Zwecke der Zählung demokratischer Tendenzen eine entscheidende Bedeutung hatte, dürfte im Zeitalter der Demokratie allenfalls ausnahmsweise gegen den (eher proportional verstandenen) „Volkswillen“ ins Spiel zu bringen sein.

unabhängig gemacht, wobei das suspensive Veto des Präsidenten, das nur mit einer für deutsche Verfassungsverhältnisse verfassungsändernden Mehrheit zurückgewiesen werden kann, das geeignete Mittel der Regierung darstellt, sich gegenüber dem Parlament zu behaupten und Gesetzesbeschlüsse in Übereinstimmung mit der traditionellen europäischen Staatslehre als Art Vertrag zwischen Regierung und Parlament erscheinen zu lassen.

Artikel 63 GG zeigt jedoch, daß mit dem Grundgesetz genau das Gegenteil der zu erwartenden „Bewältigung von Weimar“ vorgenommen worden ist, nämlich eine gesteigerte, zum Monismus Regierung / Parlament (smehrheit) führende Abwendung vom amerikanischen Verfassungsmodell, womit die angeblichen oder tatsächlichen Strukturschwächen des „Weimarer Systems“ mit dem Grundgesetz durch erhebliche Relativierung des Gewaltenteilungsprinzips³⁶ entschieden verstärkt worden sind. Diese paradoxe Verfassungsgebung ist im Kern wohl damit zu erklären, daß es seit der Änderung von Art. 15 der Bismarckschen Reichsverfassung³⁷ (Versuch des Übergangs von der konstitutionellen zur parlamentarischen Monarchie) als demokratisches Essential angesehen wird, daß der Regierungschef über das Vertrauen der Parlamentsmehrheit verfügt, d. h. letztlich von ihr bestimmt wird. Dabei ist mit Artikel 63 Abs. 3 GG durchaus vorgesehen, daß bei der Wahl des Regierungschefs (Kanzlers) u. U. auch die einfache Parlamentsmehrheit genügt. Historisch zurück projiziert bedeutet dies, daß *Adolf Hitler* aller Wahrscheinlichkeit um 1933 nach Parlamentsneuwahlen, die nach dem Grundgesetz aufgrund des in Artikel 69 Abs. 2 GG für die Regierung vorgesehenen Diskontinuitätsgrundsatzes die Neuwahl des Kanzlers notwendig machen, auf der Grundlage von Artikel 63 GG zwingend zum Kanzler gewählt geworden wäre. Der Bundespräsident nach dem Grundgesetz hätte ihn dann ohne Ermessensbefugnis ernennen müssen, es sei denn, er wollte über die Parlamentsauflösung riskieren, daß die Mehrheit der Wähler für den „diskriminierten“ Parteiführer noch stärker werden würde. Wobei eine solche Entscheidung nur möglich gewesen wäre, wenn nur eine relative Mehrheit einen Bundeskanzler *Hitler* gewählt hätte; bei einer absoluten Mehrheit aufgrund vorherigen Koalitionsabrede müßte etwa ein Bundespräsident *Gauck* nach Artikel 63 GG den Kandidaten *Hitler* ohne Ermessenspielraum ernennen, was ein Reichspräsident v. *Hindenburg* (mit den dargestellten Einschränkungen) noch hätte vermeiden können.

Da bei realistischem Unterstellen des gleichen (nachfolgenden) Wahlergebnisses bei Parlamentsauflösung nach Art. 63 Abs. 4 GG eine Kanzlerneuwahl im Wege des im Grundgesetz verankerten konstruktiven Mißtrauensvotums (Art. 67 GG) nicht zustande gekommen wäre, hätte der dann über Artikel 68 GG (mangelnde Mehrheit bei Vertrauensabstimmung ohne Parlamentsauflösung) notwendig werdende, bisher in der Praxis allerdings nicht erprobte Gesetzgebungsnotstand nach Artikel 81 GG dann genausowenig eine Dauerlösung darstellen können, wie es die sog. Diktaturgewalt des Reichspräsidenten nach Artikel 48 WRV gewesen ist. Mit anderen Worten: Ein Bundeskanzler *Hitler* müßte sich dann ebenso darum kümmern, will er zumindest den Anschein der Legalität im Sinne der „Legalitätstaktik“ wahren, ein verfassungsänderndes Gesetz zustande zubringen, wie der entsprechende Reichskanzler, um sich vom Bundesrat³⁸ in der gleichen Weise unabhängig zu

³⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=31>

³⁷ S. Gesetz vom 28. 10. 1918 (RGBl. S. 1274); zur Reichsverfassung insgesamt

s. http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302769473.pdf

³⁸ Hierbei ist mit dem Grundgesetz ein bemerkenswerter Rückgriff auf die Bismarcksche Reichsverfassung als Notlösung gefunden worden, die den Bundesrat als primäres Gesetzgebungsorgan konzipiert hatte (wenngleich in der Praxis der demokratischen Nationalstaatsentwicklung entsprechend zunehmend der Reichstag diese Stellung eingenommen hat); so wenig man jedoch nach erfolgter Demokratisierung um 1930 ohne ausdrückliche Verfassungsänderung den Reichstag bei der Regierungsbildung durch Rückkehr zur Bismarckschen Reichsverfassung ausschalten konnte (an Stelle des Kaisers wäre lediglich der Reichspräsident getreten), so würde im Notfall die Ausschaltung des Bundestages bei der Gesetzgebung dadurch möglich sein, indem man

machen, wie letzterer sich vom Reichspräsidenten unabhängig machen wollte. Das sog. „Ermächtigungsgesetz“ war dementsprechend gegen den Reichspräsidenten gerichtet!

Das dem Grundgesetz zugrunde liegende maßgebliche Motiv für die radikal zu nennende Schwächung der Position des Staatsoberhauptes gegenüber Parlament und Regierung, die im übrigen noch bei Geltung der WRV seinen Ausgang genommen hatte³⁹ und wozu gerade auch das Ermächtigungsgesetz gehört, ist aus historischer Perspektive kaum nachvollziehbar und kann deshalb nur ideologisch motiviert sein! Verständlich wäre wohl eine Zurückführung der Befugnisse der sog. Diktaturgewalt (Art. 48 WRV) auf die dem Kaiser der Bismarckschen Reichsverfassung eingeräumten Befugnisse beim sog. Belagerungszustand gewesen, ging doch Art. 48 WRV über die Voraussetzungen und die Folgen des Belagerungszustandes erheblich hinaus,⁴⁰ was es verständlich macht, daß diese Befugnisse als „Diktatur“ bezeichnet worden sind. Die WRV ist im übrigen im Sinne der parlamentarischen Demokratie so konstruiert gewesen, daß der Reichspräsident gegen eine stabile, von der Volksmehrheit getragene Parlamentsmehrheit nichts hätte ausrichten können,⁴¹ was Reichspräsident *Ebert* (SPD) zu seinem Leidwesen hatte erfahren müssen, lag doch die Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 56 WRV beim Reichskanzler. Zwar wurde von den Befugnissen nach Artikel 48 WRV zur Amtszeit von *Ebert* häufig Gebrauch gemacht, jedoch konnte dieser Präsident insoweit nur vollziehen, was das über die parlamentarische Mehrheit verfügende Kabinett ihm vorgab. Bei der Wahrnehmung der Notstandsbefugnisse auf seine eigene Initiative hin, mußte der Reichspräsident damit rechnen, daß seine Maßnahmen unverzüglich vom Reichstag aufgehoben würden (vgl. Art. 48 Abs. 3 WRV). Auch die Befugnis des Reichspräsidenten, den Reichstag aufzulösen (Art. 25) oder ein Parlamentsgesetz der Volksabstimmung zuzuführen (Art. 73), führt dabei zu keiner anderen Bewertung, zumal er selbst im Wege einer Volksabstimmung nach einem mit qualifizierter Mehrheit ergangenen Parlamentsbeschluß hätte abgesetzt werden können (Art. 43).⁴²

Mit eigenen Gestaltungswillen eingreifen konnte der Reichspräsident erst als Nothelfer einer schwachen Parlamentsmehrheit, was gerade unter dem Gesichtspunkt des demokratischen Verfassungsschutzes als sinnvolle Einrichtung anzusehen ist, weil dies die Möglichkeit bot, die Verfassungsordnung trotz mangelnder parlamentarischer Regierungsfähigkeit - zumindest

ohne Verfassungsänderung den Bundesrat entsprechend der Konzeption der Bismarckschen Reichsverfassung (wieder) die erste Stelle zuweist; da im übrigen der Reichsrat der WRV dem Ermächtigungsgesetz einstimmig zugestimmt hat – allerdings durch Regierungen, welche teilweise von Reichskommissaren abhängig waren - ist die Aufwertung, welche der Bundesrat des Grundgesetzes erfahren hat, historisch („bewältigungspolitisch“) ebenfalls nicht nachvollziehbar.

³⁹ Der Reichstag war nämlich noch zu einer Änderung von Art. 51 WRV in der Lage, die anstelle des Reichskanzlers den Präsidenten des Reichsgerichtes zum Vertreter des Reichspräsidenten bestimmt hat; entscheidend für die Unterminierung der Stellung des Präsidenten war dabei die Diskussion über die den Vertretungsfall auslösende „Verhinderung“, womit der Präsident den Parteimanövern wegen möglicher „Verhinderung“ ausgesetzt war.

⁴⁰ S. dazu *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin 1933, S. 277: „Von einem solchen Ausnahmezustand im formellen Sinne weiß das neue Recht nichts. Die nach Abs. 2 und 4 zulässigen Maßnahmen werden getroffen ohne vorherige Erklärung des Ausnahmezustandes – eine Deformalisierung des Ausnahmerechts, gegen die sich de lege ferenda vom Standpunkte rechtsstaatlicher Formenstrenge gewichtige Bedenken erheben.“; s. dazu auch *Ludwig Richter*, Die Vorgeschichte des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung, in: *Der Staat* 1998, S. 1 ff.

⁴¹ So zu Recht *Boldt*, a. a. O., S. 239.

⁴² Dies hatte nach Entscheidung des Reichsgerichts über den „Preußenschlag“, der als teilweise verfassungswidrig erkannt worden war, eine Rolle gespielt, weil die *NSDAP*-Fraktion, gestützt auf dieses Reichsgerichtsurteil mit der Präsidentenanklage drohte, falls v. *Hindenburg* den Plänen zustimmen würde, den Reichstag aufzulösen und die Neuwahlen erst nach der verfassungsrechtlich vorgesehenen drei Monatsfrist durchzuführen.

vorübergehend - aufrechtzuerhalten.⁴³ Ein Präsidentenversagen konnte sich entscheidend erst negativ auswirken, wenn vorher ein strukturelles Parlamentsversagen, was immer die Ursachen desselben sein mochten, vorgelegen ist - so daß das Parlament etwa nicht mehr in der Lage war, die Notstandserlasse des Reichspräsidenten mit einfacher Mehrheit aufzuheben. Sicherlich kann theoretisch die Gefahr gesehen werden, daß die bloße Existenz einer Notstandsbefugnis das normale Funktionieren des parlamentarischen Systems beeinträchtigt, weil u. U. Politiker nicht den Regeln eines derartigen Systems entsprechend handeln, sondern sich von der Erklärung des Notstands die politische Lösung erhoffen. Allerdings zeigen die nur parlamentarischen Systeme auf Länderebene, daß unter den politischen Verhältnissen ab etwa 1930 der politische Zusammenbruch wohl schon eher erfolgt wäre, hätte es auf Reichsebene diese Reservemöglichkeit eines Präsidialregimes nicht gegeben. Nach den Erfahrungen mit dem Reichstag der Weimarer Republik, dessen „Versagen“ ein mögliches Präsidentenversagen erst verhängnisvoll werden lassen konnte, könnte man es auch als erstaunlich ansehen, daß mit dem Grundgesetz dem Bundestag eine derart zentrale Stellung eingeräumt worden ist.⁴⁴

Allgemein wird darauf hingewiesen, daß mit Artikel 67 GG, der das sog. konstruktive Mißtrauensvotum enthält, einem möglichen zentralen Parlamentsversagen vorgebeugt würde und deshalb mit dem Grundgesetz eine Verbesserung gegenüber der WRV erfolgt sei. Allerdings läßt sich feststellen, daß die Kanzlerstürze, die wohl mit einer gewissen Berechtigung für das Schwinden der Legitimität des „Weimarer Systems“ verantwortlich gemacht werden, bei Bestehen einer diesem GG-Artikel vergleichbaren Vorschrift wohl nicht verhindert worden wären, da die Rücktritte erfolgten, weil die jeweilige Regierung tragende Regierungskoalition auseinanderbrach.⁴⁵ Wie effektiv im übrigen eine derartige nach Koalitionsbruch nur von einer Minderheit unterstützte Regierung (gewesen) wäre, die wegen der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit des konstruktiven Mißtrauensvotums nicht hätte abgelöst werden können, kann an den ab 1930 zahlreichen geschäftsführenden Regierungen der Weimarer Republik auf Landesebene studiert werden.

Letztlich soll ja mit dem Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums im nachhinein der Streit um die Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtages zugunsten der „Weimarer Koalition“ entschieden werden. Bekanntlich hatte auf Anraten des Vorsitzenden des Preußischen Staatsrates, *Konrad Adenauer*, der Preußische Landtag am 12. April 1932 mit der Mehrheit der Parteien der sog. „Weimarer Koalition“ (den Vorläufern von CDU, SPD und FDP) vor der anstehenden Landtagswahl seine Geschäftsordnung⁴⁶ dahingehend geändert, daß für die Wahl des Ministerpräsidenten nicht mehr die einfache, sondern die absolute Mehrheit erforderlich war. Kam diese nicht zustande, würde die amtierende (von den Wählern an sich abgewählte) Regierung als geschäftsführende Regierung im Amt bleiben. Erwartungsgemäß gelang es daher der relativen Mehrheit aus NSDAP nach den Landtagswahlen am 23. 4. 1932 nicht, den Ministerpräsidenten zu stellen. Dies wäre ihr jedoch gelungen, wenn die Geschäftsordnung nicht geändert gewesen wäre, wobei für die Änderung der Änderung, d. h. die Rückkehr zur Stichwahl, nicht zuletzt aufgrund des Stimmverhaltens der *KPD* (Vorgängerpartei der Partei DIE LINKE) ebenfalls keine Mehrheit⁴⁷ zustande kam. Aufgrund dieser vor den Parlamentswahlen vorgenommenen Änderung konnte die von der *SPD*

⁴³ Ähnlich auch *Friesenhahn*, in: *Karl Dietrich Erdmann / Hagen Schulze (Hrsg.)*, Weimar - Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz, 1980, S. 81 ff.

⁴⁴ So auch *Boldt*, a. a. O., S. 321.

⁴⁵ Es hat nur 1926 und 1932 Mißtrauensvoten gegeben, s. dazu *Boldt*, a. a. O. S. 245.

⁴⁶ S. dazu *Carl Schmitt*, Legalität und Legitimität, 1932, S. 39 f.

⁴⁷ S. zum Ganzen auch den Aufsatz von *Hans Schneider*, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben, in: *Festschrift für Rudolf Smend*, 1952, S. 303 ff., S. 314.

geführte Regierung als geschäftsführende Regierung⁴⁸ weiter regieren (was zu dem auf Artikel 48 WRV gestützten „Preußenschlag“ der Reichsregierung sollte).

In Übereinstimmung mit der formal klugen Entscheidung des Preußischen Landtags wäre es daher erforderlich, den in Artikel 69 GG aufgenommenen Diskontinuitätsgrundsatz aufzugeben, wonach eine Parlamentsneuwahl auch das Ende der Regierung bedeutet, sondern man hätte in Übereinstimmung mit dem preußischen Landtagsbeschluß vom 12. April 1932 im Grundgesetz festlegen müssen, daß die amtierende Bundesregierung (als sog. „ewige Regierung“) ohne parlamentarische Wiederwahl so lange fortbesteht, bis sie mit einer positiven Mehrheit abgewählt wird, d.h. die nach Parlamentswahlen erforderliche Neuwahl des Kanzlers nur bei absoluter Mehrheit für wirksam zu halten und der bis dahin gemäß Artikel 69 Abs. 3 GG geschäftsführend amtierenden Regierung erforderlichen Falles die Befugnisse des Artikels 81 GG zuzugestehen, welche tatsächlich lediglich für den Fall der fehlgeschlagenen Vertrauensabstimmung ohne Parlamentsauflösung gemäß Artikel 68 GG vorgesehen sind. Allerdings würden diese Befugnisse des Gesetzgebungsnotstandes der geschäftsführenden Bundesregierung nicht die Stabilität verschaffen, die Artikel 48 WRV der vom Präsidenten gestützten Regierung ermöglicht hat. Mag das Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums auf einer abstrakten Ebene vielleicht⁴⁹ eine innovative Verbesserung darstellen, so läuft dieses Institut aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes des Artikels 69 GG im Lichte des Konflikts um die Geschäftsordnung des Preußischen Landtages im Ergebnis als Scheinlösung⁵⁰ oder sogar - bei rückwirkender Betrachtung - auf eine Lösung zugunsten der NSDAP hinaus!

Zugunsten der Institution „konstruktives Mißtrauensvotum“ nach Artikel 67 GG als Grundgesetzlösung kann vielleicht die Konstellation vorgebracht werden, daß man im nachhinein Kanzler *Brüning*, den ersten Kanzler eines sog. Präsidialkabinetts, gegenüber Reichspräsident *v. Hindenburg* habe stärken wollen. Nun ist es immer zweifelhaft, eine bestimmte historische Konstellation als möglichen Wendepunkt auszumachen, bei deren andersgearteten Lösung man annimmt, eine andere Entwicklung hätte sich herbeiführen lassen, wenn es nur die anders gestaltete Verfassungslage gegeben hätte, die man deshalb im Nachhinein schafft. Neben der bereits aufgezeigten Unzulänglichkeit des Instituts des konstruktiven Mißtrauensvotums ist noch darauf zu verweisen, daß sich bei Bestehen dieses Instituts Neuwahlen und damit die Möglichkeit einer Kanzlerwahl nach Artikel 63 Abs. 3 GG bei Beibehaltung der (parlamentarischen) Demokratie wohl nicht hätten verhindern lassen. Grundsätzlich erweist sich auch das Erschweren des Parlamentsauflösungsrechts als „Reaktion auf Weimar“ ebenfalls als entscheidende Fehlkonstruktion⁵¹ des Grundgesetzes: Im unbeschränkten Recht des britischen Premiers, jederzeit das Parlament auflösen zu können, ist das Äquivalent des parlamentarischen Regierungssystems zur Stellung des US-Präsidenten zu sehen, die in der Kombination von Direktwahl und (suspensiven) Vetorecht besteht⁵² und dem

⁴⁸ S. dazu *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1961 ff, Bd. 3, S. 499.

⁴⁹ Die Tatsache, daß ein Auseinanderbrechen der Koalition wegen der Institution des konstruktiven Mißtrauensvotums nicht notwendigerweise zu einem Kanzlerwechsel führt, stabilisiert möglicherweise die Parteienkoalition; im übrigen hätte es auch sein können, daß es sich bei dieser Minderheitsregierung, welche wegen des konstruktiven Mißtrauensvotums nicht parlamentarisch hätte abgelöst werden können, um eine gemäß Art. 63 Abs. 3 GG installierte Regierung *Hitler* gehandelt haben könnte.

⁵⁰ So auch, wenngleich ohne Begründung, *Hans-Rudolf Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, S.130.

⁵¹ So auch *Ferdinand A. Hermens*, Verfassungspolitischer Neubeginn? in: *VuVW* 1967, S. 1 ff., S. 7 ff.

⁵² Gegengewicht dazu ist allerdings im Sinne der Lehre der *checks and balances*, daß der Präsident das Parlament (Kongreß oder wenigstens das Abgeordnetenhaus desselben) gerade nicht auflösen kann; daß der Kaiser (Kanzler) der Bismarckschen Reichsverfassung den Reichstag auflösen könnte, war Kompensation für das fehlende Vetorecht bei der Gesetzgebung; das die Paulskirchenverfassung sogar mit der Möglichkeit der

Präsidenten die relative Unabhängigkeit vom Parlament gewährt und somit bei Gewährleistung des die Freiheit sichernden Gewaltenteilungsprinzip die Stabilität der Regierung sichert. Der amerikanische Präsident kann zwar das Parlament nicht auflösen, dafür besteht die Lösung des Konflikts darin, daß das Repräsentantenhaus, sowie ein Drittes des Senats alle zwei Jahre neu gewählt werden, so daß der Wahlausgang den Konflikt zwischen Präsident und Kongreß durch indirekten Verweis auf das Volk auflöst oder aufzulösen hilft.

Allerdings ist einzuräumen, daß das Parlamentsauflösungsrecht nur dann eine wirksame Waffe des Regierungschefs darstellt und nicht zur Waffe des Staatsoberhauptes u. U. gegenüber Regierung und Parlament wird, wenn die parlamentarischen Parteienverhältnisse einigermaßen übersichtlich sind, was wiederum zur Frage des Wahlrechts führt. In diesem Zusammenhang hat die insbesondere von der *Hermens*-Schule⁵³ propagierte Auffassung eine beachtliche Plausibilität, wonach vom Auseinanderbrechen bedrohte Koalitionsregierungen, die sich nicht als hinreichend handlungsfähig erwiesen und deshalb die Legitimität der politischen Ordnung unterminiert haben, überwiegend deshalb gebildet werden mußten, weil durch Artikel 22 WRV die Abgeordneten zwingend nach dem Verhältniswahlrecht gewählt worden sind,⁵⁴ zumal bereits *Smend* in einem Aufsatz von 1919 diese negativen Folgen des Verhältniswahlrechts zutreffend vorausgesehen hatte.⁵⁵ Für das entscheidende Jahr 1932 kann *Hermens* auf die notwendigerweise nach dem Mehrheitswahlrecht und zwar mit Stichwahl durchgeführten Präsidentschaftswahlen verweisen, in denen der auch von der *SPD* unterstützte *v. Hindenburg* bereits im ersten Wahlgang fast 50 % der Stimmen erhielt. Der Anstieg der für *Hitler* abgegebenen Stimmen von 30,1 auf 36,8 % im zweiten Wahlgang scheint auf kommunistische Stimmen zurückgegangen zu sein, da *Thälmann* im zweiten Wahlgang um 3 % weniger Stimmen als im ersten Wahlgang erhielt. Damit wäre *Hitler* im Rahmen des amerikanischen Verfassungssystems politisch wohl erledigt gewesen, da nicht anzunehmen ist, daß sich die *NSDAP* für ein Ermächtigungsgesetz zugunsten von *v. Hindenburg* stark gemacht hätte. Zwar ist im Grundgesetz das Verhältniswahlrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so daß theoretisch nichts dagegen spräche, etwa zum Wahlrecht des Kaiserreiches zurückzukehren⁵⁶ oder das relative Mehrheitswahlrecht nach angelsächsischem Muster einzuführen.

Durchgesetzt hat sich aber letztlich aufgrund der Intervention der Besatzungsmächte ebenfalls ein, wenngleich „modifiziertes“ Verhältniswahlrecht, das mangels ausdrücklicher grundgesetzlicher Vorschriften durch eine 5%-Klausel modifiziert werden konnte, wobei dieser Modifikation trotz ihrer verfassungsrechtlichen Problematik ein (wesentlicher?) Beitrag

Parlamentsauflösung vorgesehen hatte.

⁵³ Die manchmal überzeugende, überwiegend jedoch widerlegbare Kritik hierzu ist referiert bei *Fenske*, S. 349 ff.; der überzeugendste Einwand besteht darin, daß das *Hermens*sche Modell des Wechselwählers / Grenzwählers der Mitte nicht die damalige deutsche Realität reflektiert: Die *NSDAP* kann als die Partei der Grenzwähler schlechthin; s. *Fenske*, a. a. O., S. 353, angesehen werden, wobei sich allerdings diese Grenzwähler überwiegend als Extremisten / frühere Nichtwähler darstellten, die (überwiegend) zwischen *NSDAP*, *KPD* (und *SPD*) schwankten; die alternative Erklärung dieser Situation besteht darin, daß es eben falsch ist, die *NSDAP* (nur) als „rechtsextrem“ einzustufen, was darauf schließen läßt, daß bei einem echten Zwei-Parteiensystem, das aber für Deutschland ungeachtet des Wahlrechts untypisch war, die *NSDAP*-Stimmen überwiegend der *SPD* zugute gekommen wären.

⁵⁴ S. dazu *Ferdinand A. Hermens*, Demokratie oder Anarchie? Untersuchungen zur Verhältniswahl, 968, insbes. S. 161 - 235 über „Die Verhältniswahl und der Triumph Hitlers“.

⁵⁵ So *W. Hennis* in: *F.A.Z.* vom 24. 2. 1995.

⁵⁶ Welches allerdings trotz sog. absoluten Mehrheitswahlrecht nicht zu einem Zweiparteiensystem, sondern zu einem Mehrparteiensystem geführt hat; dies kann mit dem erforderlichen zweiten Wahlgang begründet werden, den das angelsächsische Wahlsystem nicht kennt, aber auch damit, daß der so gewählte Reichstag keine Regierung zu kreieren hatte, was sonst möglicherweise zu einem anderen Wahlverhalten geführt hätte; wohl zu Recht anderer Ansicht: *Fenske*, a. a. O., insbesondere S. 138 ff.

zur Stabilität der Bundesrepublik im Unterschied zur Weimarer Republik zugeschrieben wird.⁵⁷ Allerdings stellte diese Tatsache nur äußerst bedingt eine Leistung - eigentlich überhaupt keine - des Grundgesetzes dar, zumal ja nicht ausgeschlossen werden konnte, daß diese 5%-Klausel wegen Verstoßes gegen das Prinzip der Wahlgleichheit (Art. 38 GG) und der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG) noch als verfassungswidrig erklärt werden wird (wie bereits bei den Wahlen zum Europaparlament geschehen), so daß sich eine mögliche Verbesserung (angeblich) des Grundgesetzes doch noch relativiert werden könnte.

Das entscheidende Versagen des deutschen Parlaments, das über das Versagen des Reichspräsidenten, das im Erlaß der vom Parlament nicht mehr aufgehobenen sog. Reichstagsbrandverordnung⁵⁸ bestand, sicherlich weit hinausgeht, muß in der Verabschiedung des sog. „Ermächtigungsgesetzes“ gesehen werden, das die Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit,⁵⁹ formal nur vorübergehend, im wesentlichen außer Kraft gesetzt hat. Derartigem Parlamentsversagen will das Grundgesetz durch Artikel 79 Abs. 3 vorbeugen, wobei allerdings offen ist, inwieweit damit tatsächlich erforderlichen Falles ein wirksamer Schutz gegeben wäre, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß Artikel 79 Abs. 3 GG selbst als veränderbar erkannt wird.⁶⁰ In diesem Falle könnte das Grundgesetz vollständig geändert werden, wobei sich die formalen Hürden des Artikels 79 Abs. 2 GG zur Änderung gar nicht als so besonders gravierend darstellen. Im übrigen ist der mit Absatz 3 geschützte Verfassungskern (Art. 20 und 1 GG) bei nicht überspannter Auslegung - notwendiger Weise! - wiederum nicht so umfassend, daß er weitreichenden Änderungen entgegenstünde. Dafür spricht auch die Tatsache, daß es das Bundesverfassungsgericht bei seiner ideenpolitischen Definition der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* vermieden hat, auf das Verhältnis dieses Begriffes zu dem geschützten Verfassungskern einzugehen, so daß zugunsten einmal etablierter Parteien geschlossen werden kann, daß der Verfassungskern weniger erfaßt als die *freiheitliche demokratische Grundordnung* nach der verbotsbegründenden Definition des Bundesverfassungsgerichts,⁶¹ d.h. etablierte Parteien können nach Artikel 79 Abs. 3 GG durchaus eine Politik umsetzen, wofür Konkurrenzparteien verboten werden könnten, wenn sie eine derartige Politik als Parteiprogramm formuliert hätten. Die im Zuge der Wiedervereinigung durch Art. 143 Abs. 3 GG n. F. vorgenommene Abschaffung der Eigentumsgarantie,⁶² soweit es um die Bestätigung der von der totalitären Mentalität der Kulaken-Bekämpfung⁶³ gekennzeichneten sowjetischen „Bodenreform“ wohl aus fiskalischen und außenpolitischen (Einbindungs-)Gründen geht und die Billigung dieser GG-Änderung

⁵⁷ Bei der ersten Wahl zum Bundestag erhielten noch 11 Parteien Mandate (neben zwei Unabhängigen); die Einführung der bundesweiten Sperrklausel blies dann den meisten das Lebenslicht aus; man nannte dies „deutsches Wahlwunder“.

⁵⁸ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83); diese Verordnung konnte nur deshalb Bestand haben, weil das Parlament nicht mehr in der Lage war, gemäß Art. 48 Abs. 3 WRV das außer Kraft setzen zu verlangen, womit entgegen zahlreicher anders lautender Auffassungen die „Verantwortung“ klar sein sollte.

⁵⁹ Deshalb ist insoweit auch in Art. 80 GG, der Ermächtigungsgesetze, die seit dem Ersten Weltkrieg in Deutschland üblich geworden waren, verhindern soll, keine „Verbesserung“ des Grundgesetzes zu sehen, da man nicht davon ausgehen kann, daß die verfassungsändernde Abschaffung dieser Vorschrift gegen den Verfassungskern des Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen würde; d. h. auch hier liegt wie beim Rechtsinstitut des konstruktiven Mißtrauensvotums eine Vorschrift vor, die durchaus begrüßt werden kann, aber das entscheidende Problem gerade nicht „bewältigt“.

⁶⁰ Man wird wohl nicht sagen können, daß Art. 79 Abs. 3 GG selbst notwendiger Bestandteil der in Art. 20 GG beschriebenen Ordnung sein muß, im übrigen steht Art. 79 Abs.3 noch unter dem speziellen Vorbehalt des Art. 146 GG.

⁶¹ S. zu dieser Problematik Teil I der vorliegenden *Parteiverbotskritik* über die diskriminierenden Wirkungen dieser Divergenz: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

⁶² S. BVerfGE 84, 90 ff.

⁶³ S. dazu *Mikhail Heller / Aleksandr Nekrich, Utopia in Power. The History of the Soviet Union from 1917 to the Present, 1982, S. 233 ff.*

durch das Bundesverfassungsgericht kann als noch junger Beleg für die nachrangige Bedeutung des Artikels 79 GG in den Fällen angeführt werden, wo es auf dessen Bedeutung ankommen würde.

Man kann sich zudem unschwer ausmalen, wie ein Ermächtigungsgesetz unter den spezifischen Bedingungen des Grundgesetzes aussehen müßte: Dazu würde man - natürlich durch ausdrückliche Änderung des Grundgesetzes wie von Art. 79 Abs. 1 GG verlangt - wohl das Verfassungsgericht (mit Extrapensionen für die amtslos werdenden Richter) abschaffen und dessen Funktion nach DDR-Vorbild (s. Art. 66 DDR-Verfassung von 1949) einem besonderen Parlamentsausschuß überantworten, um zu vermeiden, daß nach der Notkompetenz des Artikels 19 Abs. 4 Satz 2 GG die Zivilgerichtsbarkeit die materielle Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit übernimmt. Es würde dabei dem Bundesverfassungsgericht, genauer: den Pensionsverlust riskierenden Richtern äußerst schwer fallen, überhaupt noch eine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des das Grundgesetz suspendierenden Verfassungsgesetzes zu treffen, da es ja aufgelöst wäre oder gegebenenfalls die Unvereinbarkeit der Abschaffung des Verfassungsgerichts mit Artikel 79 Abs. 3 GG, oder der Aufhebung dieses Artikels und damit des besonderen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabes festzustellen oder gar das mehrheitlich wohl hinter der Regierung stehende Volk oder das Militär zum „Widerstand“ (vgl. Artikel 20 Abs. 4 GG) im türkischen Sinne gegen die verfassungsändernde Parlamentsmehrheit aufzurufen.

Die dem Reichspräsidenten zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Verfassungsänderung dem Volksentscheid zuzuführen, ist im Grundgesetz schon von vornherein nicht vorgesehen, so daß insofern im Grundgesetz eine mögliche Hürde gegen den Erlass eines Ermächtigungsgesetzes von vornherein abgeschafft worden ist. Damit ist strukturell der Verfassungsschutz mit dem Grundgesetz weiter geschwächt worden, eine Feststellung, die unabhängig davon gemacht werden kann, daß konkret diese Befugnis beim Erlass des historischen Ermächtigungsgesetzes keine Rolle gespielt hatte. Hauptzweck des Ermächtigungsgesetzes war es, die Regierung vom Präsidenten bei der Ausübung des Notstandes, welches durch dieses Gesetz (formal für vier Jahre) zur Permanenz wurde, unabhängig zu machen. Damit war der Reichspräsident als wesentlicher verfassungsrechtlicher Gegenspieler gegen den Absolutismus von Parlaments und der Regierung entmachtet. Das Grundgesetz sieht diesen im Sinne von *checks and balances* die politische Freiheit sichernden Dualismus zwischen Regierung und Staatsoberhaupt von vornherein gar nicht vor, so daß im voraus eine entscheidende Hürde beseitigt wäre, die eine von despotischen Neigungen geprägte Parteienkonstellation unter der WRV immerhin noch zu überwinden hatte. Die Armee wird dadurch, daß ein Kabinettsminister (s. Art. 65a GG) und nicht mehr das Staatsoberhaupt (s. Art. 47 WRV) zum Oberbefehlshaber bestimmt ist, von vornherein einer derartigen Regierung⁶⁴ ausgeliefert. Auch hier zeigt sich, daß das Grundgesetz unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung ähnlicher Krisen wie sie zur Zeit der Weimarer Republik vorzufinden waren, die möglichen Strukturschwächen von Weimar vertieft hat. Den - eigentlichen - Notstandsfall hatte das Grundgesetz ohnehin zunächst gar nicht vorgesehen, wobei insoweit die Besatzungsmächte noch bis 1968, d. h. bis zum Erlass der sog. Notstandsverfassung in der Funktion einer Oberverfassung die mögliche Lücke füllten.⁶⁵

⁶⁴ Diese verfassungspolitische Fehlentscheidung geht auf die Bewältigungspolitik zurück und ist dem Weimarsbuch von *Karl Dietrich Bracher* zu „verdanken“; s. dazu *Stefan Scheil*, Transatlantische Wechselwirkungen. Der Elitenwechsel in Deutschland nach 1945, 2012, S. 158; der zu Recht darauf hinweist, daß man in westlichen Demokratien wie den USA keine solchen Regelungen kennt und der Präsident in der Tat Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist.

⁶⁵ S. Bekanntmachung der Erklärung der Drei Mächte vom 27. Mai 1968 zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte gemäß Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages, BGBl. I S. 714.

Paradoxe Weise, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Schwächung der verfassungsrechtlichen Stellung des Staatsoberhauptes beurteilt, räumt allerdings die h. M. dem Bundespräsidenten des Grundgesetzes eine materielle Prüfungscompetenz bei der Gesetzesausfertigung nach Artikel 82 Abs. 1 GG ein und damit eine Kompetenz, über die weder der Kaiser der Bismarckschen Reichsverfassung noch der Reichspräsident der WRV verfügt hatte⁶⁶ (wenngleich letzterer die Möglichkeit hatte, ein Gesetz zur Abstimmung an das Volk zu verweisen, was jedoch nie vorgekommen ist). Die Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland ist bisher der Annahme eines derartigen präsidentiellen Prüfungsrechtes gefolgt, was wohl daran liegt, daß von dieser Kompetenz nur sehr sporadisch in Bereichen von marginaler politischer Bedeutung Gebrauch gemacht worden ist,⁶⁷ weshalb auch eine verbindliche verfassungsgerichtliche Klärung dieses Prüfungsrechtes bisher unterblieben ist. Ganz scheint „man“ daher auf eine „Reservebefugnis“ des Staatsoberhauptes doch nicht verzichten zu wollen, wobei allerdings die Ungeklärtheit dieser Kompetenz erforderlichen Falles einen überzeugenden Rückgriff auf dieses Institut verbieten würde.⁶⁸ Eine wirkliche Verbesserung des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung ist darin zumindest nicht zu erkennen.

Generelle Begrenzung des demokratischen Elements im Grundgesetz

Aufgrund der aufgezeigten strukturellen Schwächen des Grundgesetzes wird nachvollziehbar, warum beim Bundesverfassungsgericht die Vorstellung aufkommen konnte, der „Schutz der Verfassung“ müsse mittels ideologienpolitischer Parteiverbote so weit vorverlegt werden, daß es erst gar nicht dazu kommen soll, die Strukturschwächen des Grundgesetzes, die zumindest im Lichte der WRV und der konkreten zu bewältigenden Situation von 1933 als solche identifiziert werden müßten, sichtbar werden zu lassen. Insofern wäre die ideologienpolitische Parteiverbotskonzeption keine Reaktion auf immer wieder behauptete strukturelle Schwächen der WRV, sondern diene dazu, über das Weimarer Verfassungssystem hinausgehende, aber demokratiethoretisch im Sinne einer Anti-Rechts-Ideologie für unvermeidbar erachtete grundlegende Schwächen bei der durch das Grundgesetz errichteten Ordnung zu überdecken. Letztlich wird mit dem im Kern ideologie-politischen Parteiverbotsverfahren doch noch das Deutsche Volk dafür bestraft, daß es von seinem freien und demokratischen Wahlrecht den Gebrauch gemacht hat, mehrheitlich verfassungsfeindliche Parteien gewählt zu haben, auch

⁶⁶ S. Boldt, a. a. O., S. 236.

⁶⁷ S. die Übersicht bei *Bryde*, in: v. *Münch*, GG-Kommentar, Anhang zu Art. 82; der Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 GG „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze“ spricht für ein sog. formelles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten; wird dieses allerdings nicht einschränkend dahingehend verstanden, daß der Bundespräsident nicht mehr als ein „Staatsnotar“ ist, sondern darunter etwa auch die Frage der Art der Beteiligung des Bundesrates zu verstehen ist (und nicht nur darin besteht, daß der Bundespräsident prüft, ob sich Bundestag und Bundesregierung über die Art der Mitwirkung des Bundesrates überhaupt Gedanken gemacht haben), kann ein materielles Prüfungsrecht kaum abgelehnt werden, weil argumentiert werden kann, daß ein materiell grundgesetzwidriges Gesetz eine Umgehung der Formvorschrift des Art. 79 Abs. 2 GG über die Änderung des Grundgesetzes darstellt; ein derartiges materielles Prüfungsrecht widerspricht jedoch der generellen bewältigungspolitischen Abwertung der Stellung des Staatsoberhauptes im Grundgesetz.

⁶⁸ Obwohl er von der Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes überzeugt war, hat es wegen der politischen Bedeutung dieses Reformgesetzes Bundespräsident *Carstens* nicht gewagt, die Ausfertigung des Gesetzes (BGBl. 1981 I S. 553) abzulehnen; man kann vermuten, daß es die im Zusammenhang mit der Gesetzesausfertigung zum Ausdruck gebrachte Ansicht des Bundespräsidenten dem BVerfG in diesem Fall erleichtert hat, die Verfassungswidrigkeit festzustellen (BVerfGE 61, 149 ff.).

wenn es die demokratische Ideologie⁶⁹ verbietet, dies ausdrücklich so zu sagen, sondern man statt dessen alle möglichen „Verantwortlichen“ ausfindig zu machen sucht.

Dabei machten sich die im Parlamentarischen Rat vertretenen Parteien, vor allem aber die späteren Interpreten des Grundgesetzes diejenige Geschichtsbetrachtung zu eigen, welche die eigene Machtausübung in gerade noch einer Demokratie konformen Weise am besten rechtfertigt. Insofern spricht einiges dafür, daß die Stellung des Staatsoberhauptes im Grundgesetz vor allem deshalb erheblich geschwächt werden sollte, weil das Staatsoberhaupt gegenüber dem Parlament und vor allem gegenüber den Parteien hauptsächlich dadurch eine starke Stellung bekommen konnte, weil es direkt vom Volk gewählt war. Da dieses Volk jedoch falsch gewählt hat, d. h. im Falle v. *Hindenburg*, der das bisher einzig direkt und frei vom Deutschen Volk demokratisch gewählte Staatsoberhaupt der Geschichte⁷⁰ darstellt, einen Feldmarschall, der mit dem von den Besatzungsmächten abzuschaffenden Preußen assoziiert werden konnte, ist eine Volkswahl des Staatsoberhauptes im Grundgesetz nicht mehr vorgesehen.⁷¹ Auch das Erschweren der Parlamentsauflösung, der einen bestimmten Konflikt zwischen Regierung und Parlament (mehrheit) an das Volk zurück verweist, ist unter dem Gesichtspunkt der weitgehenden Ausschaltung des direkten Einflusses des Volks zu sehen. Obwohl das Parlament und nicht das Volk, wie es theoretisch gemäß Art. 76 WRV hätte sein können, das verfassungsändernde Ermächtigungsgesetz erlassen hat, sieht das Grundgesetz als Regel keine Volksabstimmung, selbst über Verfassungsfragen mehr vor. Insofern paßt das Parteiverbotskonzeption, die nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts dem Volk verwehrt, bestimmte ideologisch als falsch einzustufende Parteien zu wählen, in den Kontext von Vorschriften und Gestaltungselementen, die das tiefe Mißtrauen der Grundgesetzgeber, d. h. neben den Mitglieder des Parlamentarischen Rates die westlichen Besatzungsmächte gegenüber dem Deutschen Volk zum Ausdruck bringen.

Als Ersatz für die Verminderung der demokratischen Statusrechte, die mit dem Grundgesetz gegenüber Weimarer Verfassung stattfindet, werden im Grundgesetz die Individualrechte zumindest konzeptionell verstärkt. Während die WRV den theoretisch nicht gänzlich auflösbaren Konflikt zwischen demokratischer Gestaltungsmöglichkeit und Individualrechten im Konfliktfall zugunsten der politischen Gestaltungskompetenz entschieden hat, wird nach der GG-Konzeption dem Individualrechtsschutz konzeptioneller Vorrang eingeräumt. Da sich Demokratie gegenüber anderen Staatsformen jedoch hauptsächlich dadurch legitimiert, daß sich bei dieser gerade durch den Prozeß der politischen Mitwirkung Freiheit verwirklicht, während Grundrechte als solche auch in nichtdemokratischen Rechtsstaaten gelten können, ist

⁶⁹ Diese geht bekanntlich von der Makellosigkeit des Volkes aus; Ideologie i. S. von „falschen Bewußtsein“ ist dies auch deshalb, weil Freiheit auch Freiheit zu falschen Entscheidungen meint, weil es sonst keine Freiheit gäbe.

⁷⁰ *Ebert* war aufgrund des Nichterlasses des Wahlgesetzes bei Abweichung von den Verfassungsvorschriften nicht direkt vom Volk gewählt worden; aller Wahrscheinlichkeit hätte er eine Volkswahl nicht gewonnen, (wenngleich dies von den Politikern auch der zeitgenössischen Rechten anders gesehen worden ist, weshalb auch die *DVP* der Verlängerung der Amtszeit *Eberts* zustimmte), so daß die Grundgesetzväter aus ihrer Perspektive Recht hatten, die unzweifelhaften Verdienste von *Ebert*, die gerade auch im weitreichenden Gebrauch der Notstandsbefugnisse des Art. 48 WRV bestanden haben, nicht als Argument für eine starke Stellung des Bundespräsidenten anzuführen; es ist wohl unterstellt worden, die Deutschen würden als Volk nur solche Bundespräsidenten wählen, die weitreichende Befugnisse nicht richtig, d.h. nicht anti-rechts-ideologisch ausüben würden.

⁷¹ Diese Einschätzung wird bestätigt von *P. Glotz*, der das Zögern der politischen Klasse, dem deutschen Volk das Plebiszit zuzugestehen, mit einem „Hindenburg-Syndrom“ erklärt, s. Interview in: *Focus* 11/97, S. 106: „Wir müssen alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis“; wieso diese Befürchtung der deutschen Politiker ausgerechnet „Hindenburg-Syndrom“ genannt wird und nicht (was zumindest verständlich wäre) „Hitler-Syndrom“, ahnt man, wenn man die Verfassungsreligion der Bundesrepublik begriffen hat.

die Überbetonung des Individualrechtsschutzes gerade unter dem Gesichtspunkt der Demokratiekonzeption problematisch.

Wie denn auch der Vergleich der verfassungsrechtlichen Regelung der Parteiverbotskonzeption und die Auswirkungen derselben auf die einschlägigen politisch unmittelbar relevanten Freiheitsrechte⁷² zeigt, kann überhaupt nicht davon gesprochen werden, daß insbesondere die (auch) politisch relevanten Grundrechte im Grundgesetz einen besseren materiell-rechtlichen Schutz erfahren hätten, als dies bei Geltung der WRV der Fall war. Die Aufwertung der Individualrechte im Grundgesetz im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung ist dann ebenfalls mehr ideologischer, nämlich nachträglich gegen das *Hitlerregime* gerichteter Art. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, daß den Grundrechten das erste GG-Kapitel gewidmet ist, worin in Abgrenzung zum NS-Regime die Vorrangstellung des Individuums gegenüber dem Staat zum Ausdruck kommen soll. Bemerkenswerter Weise hat eine ähnliche Anordnung, übrigens im Unterschied zur (wenn passend als „demokratisch“ gelobte) Paulskirchenverfassung, bereits die nicht-demokratische, aber als „paktiert“ angesehene Preußische Verfassung⁷³ vom 31. 1. 1850 getroffen, wobei allerdings „Von den Rechten der Preußen“, also von Bürgerrechten und nicht von Menschenrechten die Rede war. „Besonders demokratisch“ scheint daher diese Anordnung im Grundgesetz nicht zu sein. Die Tatsache, daß die antifaschistisch-totalitäre DDR-Verfassung von 1949⁷⁴ insoweit der GG-Konzeption ähnlich gestaltet ist, sollte zu denken geben, ob nicht gerade auch in der Aufwertung der Grundrechtsidee ein Weg zu der Konzeption geebnet worden werden könnte, nach der in der Logik der Französischen Revolution von der Menschenrechtserklärung⁷⁵ zum *terreur* führend, die individuelle Freiheit unter Berufung auf die Idee der Freiheit („Freiheitlichkeit“) unterdrückt wird.

Durch die Aufwertung der Grundrechte im Grundgesetz soll allerdings auch die staatsorganisatorische Verschlechterung des Grundgesetzes gegenüber der WRV, welche sich bei einer Bewertung nach Stabilität und Sicherstellung der Freiheit im politischen Prozeß ergibt, insofern ausgeglichen werden, als die Grundrechte Aufhänger dafür sind, die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Regierung und Parlament so weit auszubauen, daß sie ersatzweise die Funktion des Reichspräsidenten nach der WRV als „Hüter der Verfassung“ und als die Freiheit sicherndes Gegengewicht zum Parlamentsabsolutismus übernimmt,⁷⁶ aber auch dessen Diktaturkompetenz, die sich im gerade im Parteiverbot ausdrückt. Während der Reichspräsident als ein im wesentlichen politisches Organ diese Stellung gegenüber Parlament und Parteien nur ausfüllen konnte, weil er u. U. ohne feste Parteibindung direkt vom Volk gewählt war (s. Art. 41 WRV), kann die Verfassungsgerichtsbarkeit als gerichtliches Organ⁷⁷ diese Funktion des Gegengewichts gegenüber Parlament und (Partei-)

⁷² S. dazu den 5. Teil der *Parteiverbotskritik*, ob denn die Bundesrepublik wirklich der freieste Staat der jüngsten Verfassungsentwicklung darstellt:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

⁷³ S. zu dieser den Aufsatz des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

⁷⁴ S. zu dieser den Aufsatz des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

⁷⁵ Zum Stellenwert der Grundrechte in der totalitären Demokratie, s. den Aufsatz des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

⁷⁶ Als Übergang dieser Funktion vom Staatsoberhaupt auf das Verfassungsgericht läßt sich die Änderung von Art. 51 WRV ausmachen, die anstelle des Kanzlers den Präsidenten des Reichsgerichts zum Vertreter des Reichspräsidenten bestimmt hat.

⁷⁷ Streng genommen ist das Bundesverfassungsgericht gar kein eigentliches Verfassungsorgan, sondern ist in Kapitel IX. unter „Die Rechtsprechung“ aufgeführt, was ebenfalls nicht dafür spricht, daß sich das Verfassungsgericht im wirklichen Konfliktfall als Gegengewicht zum Parlamentsabsolutismus, d. h. zum Parteientotalitarismus bewähren würde.

Politiker nur wahrnehmen, wenn es anders als nach Art. 73 WRV nach Möglichkeit keine Volksbeteiligung an der Gesetzgebung gibt, weil sonst das Gericht bei der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle in unmittelbarem Konflikt mit der Volksmehrheit geriete, was ein Gericht zumindest zum *judicial self-restraint* zwingt, womit jedoch der politisch fehlgeleitete Volkswille nicht entschieden korrigiert werden könnte. Das parlamentarische Regierungssystem wird allerdings durch diese Art von Verfassungsgerichtsbarkeit in ähnlicher Weise unterminiert, wie dies den Präsidialbefugnissen der WRV unterstellt worden ist. Während unter der Weimarer Reichsverfassung die Politiker sich auf die Notstandsbefugnisse verlassen haben, anstatt eine politische Streitfrage parlamentarisch zu lösen, so hoffen bundesdeutsche Politiker, daß ihnen das Verfassungsgericht die Entscheidung der wesentlichen Streitfragen abnimmt.

Wie Artikel 29 GG zeigt, der die Volksabstimmung lediglich im Zusammenhang mit der Neugliederung des Bundesgebietes, also bei einem föderalistischen Spezialproblem vorsieht, muß die im Grundgesetz gegenüber der Weimarer Reichsverfassung feststellbare Verstärkung des Föderalismus, was einen gewissen Reserverückgriff auf die „autoritäre“ Bismarcksche Reichsverfassung darstellt, im Zusammenhang mit dem Anliegen gesehen werden, die Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung zurückzudrängen. In der Tat kann plausibel argumentiert werden, daß bei Plebisziten auf Bundesebene die föderalistische Kompetenzordnung erodieren könnte, weil Kompetenzgerichte (im Zweifel: Verfassungsgerichte) dann nicht den Mut haben, das Ergebnis eines als „besonders demokratisch“ zu kennzeichnenden Volksentscheids unter Hinweis auf die bundesstaatliche Kompetenzordnung, d. h. aus rein formalen Gründen zu korrigieren.⁷⁸ Dem mit der „Gefahr“ eines Volksentscheids nicht behelligten Bundesgesetzgeber wird dagegen mit der sog. Bedürfnisklausel des Artikels 72 Abs. 2 Nr. 3 GG (nunmehr: Erfordernisklausel) weitgehendes Ermessen eingeräumt, von der sog. konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch zu machen und damit die Gesetzgebungskompetenzen zu zentralisieren. Anders als bei der Bismarcksche Reichsverfassung⁷⁹ und der US-Verfassung in der ursprünglichen Version⁸⁰ wird aus dem Föderalismus kein Argument gegen einen weitgehenden Grundrechtsschutz auf Bundesstaatsebene abgeleitet, obwohl Grundrechtsgarantien auf zentralstaatlicher Ebene, die zudem von Bundesgerichten durchgesetzt werden sollen, die Wirkung haben, die zentralstaatlichen Kompetenzen zu erweitern. Allerdings ist das GG-Konzept damit schlüssig gewahrt, weil diese zentralisierende Wirkung nicht unmittelbar durch das Volk, sondern über das Volk mediatisierende Staatsorgane erfolgt.

⁷⁸ Schon *Alexis de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, hat aus ähnlichen Gründen das Überleben des Föderalismus in einer Demokratie als sehr pessimistisch eingeschätzt, s. S. 312 ff. der Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, wobei er im Falle der USA noch am wenigsten recht hatte; die Situation würde sich wohl anders darstellen, hätte die US-Bundesverfassung Plebiszite gekannt, die es ja auf der Ebene der Bundesstaaten sehr wohl gibt.

⁷⁹ Man hat aus Rücksicht auf die Eigenständigkeit der Gliedstaaten bewußt keine Reichsgrundrechte verankert, s. *Boldt*, S. 180; den rechtsstaatlichen Ausdruck fand das Deutsche Kaiserreich vor allem in den Reichsjustizgesetzen; aufgrund dieser positiven historischen Erfahrung wollte *H. Preuß*, der eigentliche Vater der WRV auf einen Grundrechtskatalog verzichten. „Das Beispiel des Bismarckreiches schien überdies zu lehren, daß auch ohne einen solchen Katalog der rechtsstaatliche Charakter des Staates gewahrt werden könne“; *Boldt*, a. a. O., S. 227.

⁸⁰ S. insbesondere die Ausführungen von *Hamilton* in: *Federalist Papers*, Essay 84 (s. *Clinton Rossiter*, (Hg.): *The Federalist Papers of Alexander Hamilton, James Madison, John Jay*, New York 1961), in denen er seine Landsleute davon überzeugen wollte, daß die US-Verfassung keiner Grundrechte bedürfe; letztlich weil Grundrechte staatliche Kompetenzen voraussetze, vor denen die Grundrechte schützen sollen. Verankert man daher Grundrechte auf Bundesebene, ist dies ein Argument für das Bestehen entsprechender Kompetenzen; mit dem 14. Verfassungszusatz nach dem Bürgerkrieg wurden die Bundesgrundrechte wesentliches Instrument zur gesellschaftspolitischen Umgestaltung des besiegten Südens.

Aus der Perspektive der Grundgesetzgeber, welche überwiegend Parteien angehörten, die anders als ihre Vorläufer nicht mehr in die Position geraten wollten, einem Ermächtigungsgesetz zustimmen (CDU / CSU und FDP) oder eine außenpolitische Loyalitätserklärung gegenüber einer entsprechend ermächtigten Regierung abgeben zu müssen (wie die SPD gegenüber der Regierung *Hitler*), hat die Ersetzung der Funktion des vom Volk gewählten Reichspräsidenten der Weimarer Reichsverfassung durch das Bundesverfassungsgericht des Grundgesetzes auch den Vorteil, daß damit viel eher gewährleistet ist, daß die Auswahl des entsprechenden (Richter-) Personals in der Hand der von ihnen vertretenen Parteien bleibt⁸¹ (vgl. Artikel 94 GG, für den Bundespräsidenten: Artikel 54 GG). Die Strukturdefekte des Grundgesetzes, die sich hierbei gegenüber der Weimarer Reichsverfassung auftun, zwingen mit einer gewissen Logik zu dieser weiteren Mediatisierung des demokratischen Prozesses durch das etablierte Parteiwesen, weil im Zweifelsfalle dem Verfassungsgericht die Machtmittel fehlen, die dem Reichspräsidenten zumindest theoretisch zur Verfügung gestanden waren, wie der Oberbefehl über das Militär (Art. 47 WRV) und das Vetorecht gegenüber der Gesetzgebung, das in Form eines Verweises an die Entscheidung des Volkes geregelt war (vgl. Art.73 WRV). Mag es dem historischen Reichspräsidenten zu riskant⁸² oder nicht notwendig erschienen sein, von diesen Befugnissen dann Gebrauch zu machen, wo man es im Nachhinein wünschen würde, so kann umgekehrt kaum davon ausgegangen werden, daß sich ein Verfassungsgericht einer entschlossenen verfassungsändernden Parlamentsmehrheit entgegenstellen könnte. Diese Einschätzung findet die Bestätigung in der Einschätzung, wonach „Verfassungsgerichtsbarkeit (in der Bundesrepublik) ... im wesentlichen die Ausgabe (habe), das Verfassungsgesetz unauffällig den Erfordernissen der Politik anzupassen.“⁸³ In diesem Sinne hat das Verfassungsgericht die etablierte Politik nie in Stich gelassen, wofür nicht zuletzt die bisherigen Parteiverbotsentscheidungen Zeugnis geben. Gewissermaßen im machtpolitisch relevanten Fällen können sich daher die etablierten Politiker auf „ihr“ Gericht verlassen. Allerdings wäre es völlig verfehlt, anzunehmen, daß das Bundesverfassungsgericht in einem wirklichen Notstandsfall die Reservebefugnisse nach der Weimarer Reichsverfassung gegen eine überwältigende Parlamentsmehrheit übernehmen könnte. Auch aus dieser Perspektive stellt das Grundgesetz eine Verschlechterung gegenüber der Weimarer Reichsverfassung dar.

Zusammengefaßt kann daher gesagt werden, daß das Grundgesetz die angeblichen Strukturschwächen der Weimarer Reichsverfassung nicht beseitigt, sondern aufgrund einer Anti-Rechts-Ideologie im Zweifelsfalle verstärkt hat. Dies trifft zumindest dann zu, wenn man von der Erwartung ausgeht, daß die Bedrohung der Verfassungsordnung von ähnlichen Entwicklungen herrühren könnte, die vergleichbar zum Untergang der Weimarer Republik geführt haben. Insofern erschien es dem Bundesverfassungsgericht in weitgehender Umsetzung der gesetzgeberischen Staatsschutzkonzeption, die im politischen Strafrecht seinen Niederschlag gefunden hatte, notwendig, den Schutz der Verfassung so weit vorzulegen, daß nach Möglichkeit diese Strukturschwächen nie sichtbar würden. Das zentrale Mittel dafür ist es, dem Volk möglichst frühzeitig die Optionen zur Wahl falscher Parteien abzuschneiden, was vor allem dann möglich ist, wenn man als Verbotsvoraussetzung nicht bei

⁸¹ Zur Gewährleistung des FDGO-Prinzips der Unabhängigkeit der Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland s. den entsprechenden Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht über die Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichteten Bestrebungen:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1298808854.pdf

⁸² Möglicherweise wäre *Ebert*, im Unterschied zum skrupulöseren *v. Hindenburg*, 1933 zum Staatsstreich bereit gewesen, hatte *Ebert* doch immer die Position bezogen, Deutschland nicht wegen seiner Verfassung zugrunde gehen zu lassen (die bundesdeutsche Politikelite dürfte zur gegenüber der Haltung *Eberts* gegenteiligen Position neigen).

⁸³ So *G. Roellecke*, zitiert bei *Gerard: Radnitzky*, Die demokratische Wohlfahrtsdiktatur, in: *Roland Baader* (Hg.), Die Enkel des Perikles. Liberale Positionen zu Sozialstaat und Gesellschaft, 1995, S. 187 ff., S. 207.

revolutionären Vorbereitungshandlungen, sondern bereits beim Propagieren falscher Gedanken anknüpft, mögen diese geheimer Art sein oder in falscher Gesellschaftstheorie oder Geschichtsauffassung bestehen, die zu nachhaltig und damit „aggressiv-kämpferisch“ propagiert werden.

Das so verstandene Parteiverbot ordnet sich dann einigermaßen passend in die generelle Konzeption des Grundgesetzes ein, die demokratischen Mitwirkungsrechte des Volks im Vergleich zur Weimarer Verfassung erheblich zu vermindern und Demokratie durch die weitgehende Mediatisierung des Volkes, die vor allem in der weitgehende Monopolisierung des politischen Prozesses durch das Parteiwesen besteht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG), zu „konstitutionalisieren“. Die Bedeutung des Parteiverbots als Verfassungsinstitution nimmt dabei entsprechend der Mediatisierung des Volkes durch das Parteiwesen zugunsten des „demokratischen“ Verfassungsschutzes zu.⁸⁴ Da sich „das Grundgesetz“ (um hier einmal die übliche zivilreligiöse Personifizierung / Mystifizierung eines staatlichen Textes aufzugreifen) aus den ideologischen Gründen eines „Kampfes gegen Rechts“, der sich dabei primär nicht „gegen Hitler“, sondern „gegen Hindenburg“ richtet, selbst diese Strukturschwächen eingehandelt hat, bleibt als Kompensation nur eine Parteiverbotskonzeption, die den ideologischen Notstand eine Permanenz verschafft und dabei die Versprechungen über „Verfassungsschutz“ erheblich revidiert, die mit Schlagworten wie Demokratie und Grundrechte den Deutschen gemacht werden.

Durch die mit dem Ideologieverbot einhergehende Vorwirkung eines Parteiverbots, dessen es dann gar nicht mehr bedarf, hat deshalb die Bundesrepublik Deutschland den Weg zu einer defekten Demokratie im Sinne der Demokratiemessung⁸⁵ eingeschlagen, wie man beim Vergleich mit der Schweiz und Österreich erkennt: Dort gibt es (fast) vollen politischen Pluralismus, d.h. die politische Rechte hat die Chance, die relativ stärkste parteipolitische Formation zu sein oder zu werden. Dagegen kann es sich die Bundesrepublik Deutschland anscheinend nicht leisten, den in einer normalen Demokratie zur Entscheidungsfindung des Volks notwendigen und frei ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus wirklich praktizieren zu lassen, wie dies im Werk des Verfassers zur „Konsensdemokratie“ erläutert wird.



[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

[Neu kaufen](#): EUR 8,50

Die mit der besonderen Parteiverbotskonzeption verbundenen Schwächen des bundesdeutschen Regierungssystems könnten sich deshalb noch sehr verhängnisvoll auswirken: Statt Probleme wie die durch den währungssozialistischen Euro zur Unlösbarkeit verschärfte Staatsschuldenkrise zu lösen, wird als „Lösung“ das Verbot von Parteien und Vereinigungen „diskutiert“ (angedroht) und – wenn nicht förmlich, dann doch durch ein

⁸⁴ Der Gedanke, daß das problematische politische Strafrecht nach dem (1.) Strafrechtsänderungsgesetz und der damit zusammenhängende Verfassungsschutz die Strukturschwächen des bundesdeutschen Regierungssystems ausgleichen sollen, findet sich auch bei *Hermens*, Verfassungspolitischer Neubeginn, S. 21.

⁸⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

umfassendes Ersatzverbotssystem („Verfassungsschutz“) auch exekutiert: Bundesdeutsche Problembewältigung!